

3. Änderung der Geschäftsordnung für die Gemeindevertretung und die Ausschüsse der Gemeinde Lohra

Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Lohra in der Sitzung am 20.05.2010:

Die Gemeindevertretung hat in der o.g. Sitzung folgende Änderungen der Geschäftsordnung für die Gemeindevertretung und die Ausschüsse der Gemeinde Lohra in der Fassung vom 21.11.2002 beschlossen:

1. § 14 Anträge

Absatz (5) Satz 3 erhält folgende neue Fassung:

„Zwischen dem Zugang der Anträge und dem Sitzungstag müssen mindestens 21 Tage liegen.“

2. § 17 Anträge zur Geschäftsordnung

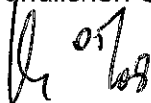
Es wird ein neuer Absatz (4) eingefügt mit folgendem Wortlaut:

(4) „Der Antrag einen Tagesordnungspunkt für erledigt zu erklären, ist kein Geschäftsordnungsantrag.“

Um zukünftige Beachtung wird gebeten.

Lohra, 04.08.10

Mit freundlichen Grüßen



Werner Oertel
1. Beigeordneter

ENTWURF

Vorlage Nr. 27/2002

Geschäftsordnung für die Gemeindevertretung und die Ausschüsse der Gemeinde Lohra

Auf die Vorlage Nr. 21/2002 wird in diesem Zusammenhang hingewiesen.

Der Ältestenrat der Gemeindevertretung Lohra hat sich am 16.03.2002 mit der Problematik eingehend beschäftigt und vorgeschlagen, die Geschäftsordnung (§ 34) zu ändern.

Der § 34 erhält demnach folgende neue Fassung:

§ 34 Pflicht zur Prüfung der Vorschläge

- (1) Der Gemeindevorstand entscheidet in angemessener Frist über Vorschläge des Ortsbeirates, wenn diese in dessen sachliche Zuständigkeit fallen.
- (2) Der Gemeindevorstand leitet die schriftliche Mitteilung der Entscheidung an den Ortsbeirat ein.

Unabhängig hiervon sollen Anträge der Ortsbeiräte, die in den Protokollen so gekennzeichnet sind, über den Gemeindevorstand der Gemeindevertretung zur Beratung und Entscheidung vorgelegt werden.

Lohra, den 18. März 2002


Brand
Bürgermeister

Neufassung des § 14 der Geschäftsordnung für die Gemeindevertretung und die Ausschüsse der Gemeinde Lohra vom 22.05.2000 (Beschl. von der Gemeindevertretung am 21.11.2002)

§ 14 Anträge

- (1)
Anträge können von jedem Mitglied der Gemeindevertretung, jeder Fraktion, dem Gemeindevorstand und der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister bei der Gemeindevertretung eingebracht werden.
- (2)
Anträge sind nur in Angelegenheiten zulässig, die in den Zuständigkeitsbereich der Gemeindevertretung und nicht des Gemeindevorstandes fallen.
- (3)
Anträge müssen eine klare und für die Verwaltung ausführliche Anweisung enthalten. Beschlussvorschlag und Begründung sind voneinander zu trennen.
- (4)
"Anträge, die eine einmalige oder dauerhafte Gewährung von freiwilligen Leistungen der Gemeinde zum Ziel haben, müssen die dadurch entstehenden einmaligen und laufenden Kosten genau beziffern und konkrete Vorschläge zu deren Deckung enthalten. Die Kosten sind sorgfältig zu schätzen, soweit sie nicht genau errechenbar sind. Anträge, die zu Ausgaben bei den Pflichtaufgaben der Gemeinde führen, sollen konkrete Vorschläge zur Kostendeckung enthalten.
- (5)
Anträge sind schriftlich und unterzeichnet bei der / dem Vorsitzenden in zweifacher Ausfertigung einzureichen. Bei Anträgen von Fraktionen genügt - außer im Falle des § 56 Abs. 1 Satz 2 HGO - die Unterschrift ihrer / ihres Vorsitzenden oder einer Stellvertreterin bzw. eines Stellvertreters. Zwischen dem Zugang der Anträge und dem Sitzungstag müssen mindestens 14 Tage liegen. Die / der Vorsitzende leitet eine Ausfertigung dem Gemeindevorstand zu, der die Fraktionen unverzüglich in Kenntnis setzt. Jedes Mitglied der Gemeindevertretung erhält eine Ausfertigung des Antrages mit der Ladung zu Sitzung.
- (6)
Verspätete Anträge werden auf die Tagesordnung der folgenden Sitzung genommen.
- (7)
Die / der Vorsitzende verweist Anträge zur Vorbereitung eines Beschlusses durch die Gemeindevertretung zunächst an die zuständigen Ausschüsse und leitet gleichzeitig über die Gemeindeverwaltung eine etwa erforderliche Anhörung des Ortsbeirates ein.
- (8)
Während der Sitzung sind Anträge zu jedem Gegenstand der Tagesordnung zulässig. Sie sind auf Verlangen schriftlich vorzulegen.